



Anzeige einer beruflichen Umschulung

Hiermit wird die Durchführung einer beruflichen Umschulung angezeigt.

Beruf	
mit der Fachrichtung	
mit dem Schwerpunkt oder der Wahlqualifikation	

Angaben zum Umschulungsbetrieb (Umschulender*) und zum Umschüler*

Umschulungsbetrieb (Umschulender*)	
Betriebsnummer (Handwerkskammer)	
Firma / Betrieb / Bildungsträger	
Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort
Telefon / Mobil	
E-Mail	
Ausbilder*	
Name, Vorname	Geburtsdatum
	Geschlecht
Falls der Ausbilder neu bestellt wird, bitte Antrag auf Ausbildung beifügen.	

Umschüler*		
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Geschlecht
Name, Vorname		
Straße		Haus-Nr.
PLZ	Ort	
Telefon / Mobil		
Vorbildung		
Höchster allgemeinbildender Schulabschluss:		
Letzte Tätigkeit vor Beginn der Umschulung:		

Der Umschüler besucht künftig die Berufsschule in:	
Öffentliche Förderung des Umschulungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten)	
<input type="checkbox"/> keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja, und zwar durch:
	z. B. Agentur für Arbeit, Rehaträger, sonstige

Hierzu wird erklärt:

- In der Ausbildungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Umschulung nach dem Ausbildungs- bzw. Umschulungsberufsbild, dem Ausbildungsrahmenplan und den Bestimmungen des Umschulungsvertrages durchgeführt wird.
- Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten – gegebenenfalls zusammen mit den im Umschulungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung dafür, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach dem Ausbildungs- bzw. Umschulungsberufsbild und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können.
- In der Person des Umschulenden (Der Umschulende ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen sind es die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die einer Umschulung entgegenstehen.
- Dem Umschüler wurde eine Ausfertigung oder Kopie des Umschulungsvertrages ausgehändigt.
- Wesentliche Änderungen des Umschulungsvertrages werden der Handwerkskammer unverzüglich angezeigt.
- Die Ausbildungsordnung bzw. die Umschulungsordnung und die -prüfungsregelung wurden dem Umschüler mit Abschluss des Umschulungsvertrages zur Verfügung gestellt. Ein Umschulungsplan gem. der Ausbildungsordnung bzw. der Umschulungsordnung (sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulungsmaßnahme) liegt vor. Er wurde dem Umschüler mit Abschluss des Umschulungsvertrages zur Verfügung gestellt.
- Die von der Handwerkskammer nach der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr wird nach Erhalt des entsprechenden Bescheides entrichtet.
- Es wird versichert:
 - Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
 - Die Übereinstimmung der Vertragsabfassungen der Vertragsparteien.
 - Die Übereinstimmung der bei der Handwerkskammer eingereichten Kopie mit dem vereinbarten Umschulungsvertrag einschließlich aller weiteren Vertragsbestimmungen.

Die Datenerhebung erfolgt auf Grundlage der Handwerksordnung (HwO), des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke verarbeitet, die sich aus der HwO und dem BBiG ergeben. Eine Einwilligung ist hierfür nicht erforderlich.

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel des Umschulungsbetriebes
------------	---

* Aus Lesbarkeitsgründen wird die männliche Form verwendet. Sie gilt für alle Geschlechter (m/w/d).

Umschulungsvertrag

Zwischen dem Umschulungsbetrieb (Umschulender*)

Betriebsnummer (Handwerkskammer)

Firma / Betrieb / Umschulungsträger

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon / Mobil

E-Mail

Ausbilder*

Name, Vorname

und dem Umschüler*

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit Geschlecht

Name, Vorname

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon / Mobil

E-Mail

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf
mit der Fachrichtung / Schwerpunkt (falls zutreffend)
mit der Wahlqualifikation (falls zutreffend) nach Maßgabe der Ausbildungsordnung
bzw. Umschulungsordnung geschlossen. Zudem gelten **umseitige Regelungen.**

- A** Die Umschulungsdauer beträgt Monate.
Die Umschulung wird in Vollzeit in Teilzeit mit % der Umschulungszeit in Vollzeit durchgeführt.
Die angegebene Umschulungsdauer berücksichtigt, dass sich die Umschulung aufgrund der Teilzeit um Monate verlängert.
Bei dieser Umschulungsdauer ist die bisherige Ausbildung / Tätigkeit als berücksichtigt.
Das Umschulungsverhältnis beginnt am und endet am .
- B** Die Probezeit beträgt 4 Monate Monate.
- C** Die Umschulung schließt folgende weitere Maßnahmen ein:
 Besuch der Berufsschule; dies ist derzeit die Berufsschule in
 Führung eines Berichtsheftes / Ausbildungsnachweises schriftlich elektronisch
- D** Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 8 in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebssitz der für die Umschulung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.
- E** Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit beträgt Std. Min.
- F** Der Umschulungsbetrieb zahlt dem Umschüler eine Vergütung. Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto:

€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
im 1. Umschulungsjahr	im 2. Umschulungsjahr	im 3. Umschulungsjahr	im 4. Umschulungsjahr
- G** Der Umschulungsbetrieb gewährt dem Umschüler Urlaub nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Bundesurlaubsgesetz) und den anzuwendenden Tarifverträgen. Es besteht ein (im Ein- bzw. Austrittsjahr ggf. anteilig gekürzter) Anspruch auf:
Urlaubstage / Kalenderjahr / / / /
- H** Sonstige Vereinbarungen (siehe § 10); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen:
- Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Umschulenden unverzüglich bei der Handwerkskammer anzuzeigen.

<input type="text"/> Ort, Datum	<input type="text"/> Ort, Datum
<input checked="" type="checkbox"/> <input type="text"/> Umschulungsbetrieb (Umschulender)	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="text"/> Umschüler
<input type="text"/> Sichtvermerk der zuständigen Arbeitsagentur	<input type="text"/> Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers / Rehabilitationsträgers

* Aus Lesbarkeitsgründen wird die männliche Form verwendet. Sie gilt für alle Geschlechter (m/w/d).

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umschüler durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des vorgenannten staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

1. Umschuldauer: Grundlagen sind die Rechtsverordnungen nach § 42 I HwO und § 60 BBiG.
2. Besteht der Umschüler vor Ablauf der unter A vereinbarten Umschuldauer die Abschluss-/Gesellenprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bestehen derselben.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umschülers bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längerer Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist¹⁾.

§ 3 Pflichten des Umschulungsbetriebes (Umschulenden)

1. Umschulungsziel
Der Umschulungsbetrieb verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen.
2. Umschulungsplan
Der Umschulungsbetrieb verpflichtet sich, unter Berücksichtigung von § 3.1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt.
3. Umschulungsberechtigung
Der Umschulungsbetrieb verpflichtet sich, nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür geeignet sind.
4. Eignung der Ausbildungsstätte
Der Umschulungsbetrieb verpflichtet sich, die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind.
5. Ausbildungsordnung
Der Umschulungsbetrieb verpflichtet sich, dem Umschüler mit Abschluss des Umschulungsvertrages die Ausbildungs- bzw. Umschulungsordnung und Umschulungsprüfungsregelung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
6. Umschulungsmittel
Der Umschulungsbetrieb verpflichtet sich, dem Umzuschulenden kostenlos die Umschulungsmittel insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Umschulung, überbetriebliche Maßnahmen und zum Ablegen von Zwischen- und Abschluss-/Gesellenprüfung erforderlich sind. Dies gilt auch in Bezug auf die für das digitale mobile Umschulen zusätzlich erforderliche Hard- und Software.
7. Umschulungsbezogene Tätigkeiten
Der Umschulungsbetrieb verpflichtet sich, dem Umschüler nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen.
8. Freistellung
Der Umschulungsbetrieb verpflichtet sich, dem Umschüler zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen (siehe C) die erforderliche Zeit zu gewähren und dem Umschüler Gelegenheit zur Teilnahme an den zur Erreichung des Umschulungszieles vorgesehenen überbetrieblichen Maßnahmen zu geben.
9. Führen von Ausbildungsnachweisen
Falls das Führen von Ausbildungsnachweisen vereinbart worden ist, wird der Umschulungsbetrieb den Umschüler zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und diese regelmäßig durchzusehen.

§ 4 Pflichten des Umschülers

1. Lernpflicht
Der Umschüler verpflichtet sich, sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, das Umschulungsziel zu erreichen, und die ihm im Rahmen seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
2. Teilnahme an Maßnahmen
Der Umschüler verpflichtet sich, an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen.
3. Weisungsgebundenheit
Der Umschüler verpflichtet sich, den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Umschulung vom Umschulenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
4. Sorgfaltspflicht
Der Umschüler verpflichtet sich, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln und die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
5. Betriebsgeheimnis
Der Umschüler verpflichtet sich, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
6. Betriebliche Ordnung
Der Umschüler verpflichtet sich, die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
7. Anmeldung zu Prüfungen
Der Umschüler verpflichtet sich, sich selbst für Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes, sofern sie vorgesehen sind, und zu Umschulungsprüfungen anzumelden, die Gebühr zu entrichten und daran teilzunehmen.

8. Benachrichtigung

Der Umschüler verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der betrieblichen Umschulung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Umschulungsmaßnahmen oder -veranstaltungen dem Umschulungsbetrieb unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Umschüler das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer an dem auf den dritten Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit folgenden Arbeitstag ärztlich feststellen zu lassen. Der Umschulungsbetrieb ist jederzeit berechtigt, diese Feststellung früher zu verlangen.

§ 5 Kündigung und Auflösungsvertrag

1. Kündigung während der Probezeit
Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis mit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Kündigungsgründe
Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur gekündigt werden:
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Als wichtiger Grund gelten für den Umschüler auch erhebliche soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind;
 - b) vom Umschüler mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit umschulen lassen will.
3. Form von Kündigung und Auflösungsvertrag
Die Beendigung von Umschulungsverhältnissen durch Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Beendigung durch Auflösungsvertrag.
4. Unwirksamkeit einer Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

§ 6 Urlaub (siehe G)

Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht für Erwachsene nach dem Bundesurlaubsgesetz ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens 24 Werktagen.

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Umschüler keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Vergütungen²⁾ (siehe F)

1. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats ausbezahlt.
2. Dem Umschüler ist die Vergütung auch zu zahlen für die Zeit der Freistellung zur Führung des Ausbildungsnachweises, zur Teilnahme an Zwischen- und Abschluss-/Gesellenprüfungen, an vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sowie an vereinbartem Berufsschulunterricht.
3. Sachleistungen
Soweit der Ausbildende dem Umschüler Kost und/oder Wohnung gewährt, können diese Sachleistungen in Höhe der jeweils festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Zeugnis

Der Umschulungsbetrieb stellt dem Umschüler bei Beendigung der Umschulung ein schriftliches Zeugnis aus. Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Umschülers auch in elektronischer Form erteilt werden. Hat der Umschulende die Umschulung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung, sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Umschülers; auf Verlangen des Umschülers auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Umschulungsbetriebes.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Die Parteien sind sich einig, dass keine über den Wortlaut dieses Vertrages hinausgehenden mündlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Änderungen und Ergänzungen (siehe H) dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede.

Die Buchstaben A, B, C etc. verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.

¹⁾ Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

²⁾ Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe einschlägiger rechtlicher Vorschriften angerechnet.